

3. 508. a (1) Nr. 17351.  
Concurs-Kundmachung.

Bei der zu Folge hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 13. August 1851, Z. 10570/F. M., für die Kronländer Steiermark, Kärnten u. Krain, mit erstem September 1851 in Wirksamkeit tretenden k. k. Finanz-Procuratur zu Graz und deren Exposituren zu Laibach und Klagenfurt, kommen drei Finanz-Procuratur Adjuncten-Stellen, nämlich zwei mit dem jährlichen Gehalte von 1400 fl. und eine mit dem Jahresgehalte von 1200 fl. zu besetzen, wozu der Concurs bis letzten September d. J. eröffnet wird.

Die Bewerber um diese Stellen haben ihre dießfälligen Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege an die k. k. steirisch-illyrische Finanz-Landes-Direction zu leiten, und sich über die gesetzliche Befähigung zur Erlangung einer solchen Stelle, insbesondere über das juristische Doctorat, über die mit gutem Erfolge abgelegte Advocatur- und Fiscalprüfung, wie auch über ihre Sprachkenntnisse und Moralität gehörig auszuweisen, und zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade sie etwa mit einem Beamten der k. k. Finanz-Procuratur für Steiermark, Krain und Kärnten, oder deren Exposituren zu Laibach und Klagenfurt verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. steirisch-illyrischen Finanz-Landes-Direction.  
Graz am 26. August 1851.

3. 509. a (1) Nr. 3725.  
E d i c t.

Von dem k. k. Landesgerichte, als Handels-senate in Laibach, wird kund gemacht, daß die zur Alois und Joseph Sonuttischen Conc. Masse gehörigen, in dem Verkaufsgewölbe H. Nr. 58, und im Magazine H. Nr. 55 in der Klosterfrauen-Gasse befindlichen Victualien, dann die im Keller H. Nr. 20 in der Gradischa befindlichen Weine am 25. September 1851 Früh 9 Uhr und auf den darauf folgenden Tagen zu den gewöhnlichen Amtsstunden, in den obbesagten Orten an den Meistbietenden gegen bare Bezahlung öffentlich werden verkauft werden.  
Laibach am 16. September 1851.

3. 504. a (2) Nr. 3528.  
E d i c t.

Von dem k. k. Landesgerichte in Laibach wird bekannt gemacht: Es sey Herr Joseph Sabornig, Inhaber der landtäflichen Güter: Jamnigshof, Neuwelt und Sabornig, und Bezugsberechtigter für die in Folge der Grundentlastung aufgehobenen Bezüge, um Einleitung des Verfahrens zur Ueberweisung der, auf den vorbenannten Gütern haftenden Forderungen, auf die ermittelten Urbarial-Entschädigungsbeträge, u. z.: für das Gut Jamnigshof mit 1155 fl. 20 kr., Neuwelt mit 5582 fl. 10 kr., — Sabornig mit 5919 fl., bei diesem Gerichte eingeschritten.

Es werden daher alle Jene, welchen ein Hypothekarrecht auf die gedachten landtäflichen Güter zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche so gewiß bis 12. November 1851 inclusive hiesiger Gerichte anzumelden, widrigens sie in die Ueberweisung ihrer Forderungen auf die obgedachten Urbarial-Entschädigungs-Capitalien pr. 1155 fl. 20 kr., — 5582 fl. 10 kr. u. 5919 fl., — nach Maßgabe der sie treffenden Reihenfolge, als stillschweigend einwilligend erachtet, bei der Verhandlung nicht weiter gehört, sofort den weiteren, im §. 23 des Patents v. 11. April 1851, Nr. 84 R. G. Bl., St. XXV, auf das Ausbleiben eines zur Tagfagung vorgeladenen Hypothekargläubigers gesetzten Folgen unterzogen, und mit ihren Forderungen, wenn sie die Reihenfolge trifft, sammt den allfälligen dreijährigen Zinsen, Falls deren Berichtigung nicht ausgewiesen wird, unter Vorbehalt der weiteren Austragung auf die mehrerwähnten Entlastungscapitalien überwiesen werden würden.

Die Anmeldung kann mündlich oder schriftlich geschehen, und hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens und Wohnortes (Haus-Nr.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;

b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, insoweit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;

c) die bürgerliche Bezeichnung der angemeldeten Post; und

d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Kronlandes hat, die Namhaftmachung eines daselbst befindlichen Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, u. z. mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung werden abgesendet werden.  
Laibach am 2. September 1851.

3. 505. a (2) Nr. 6932.  
K u n d m a c h u n g.

Zur Sicherstellung der Vorspannsbeistellung im Verpachtungswege während des Verwaltungs-Jahres 1852 im Bereiche der Bezirkshauptmannschaft werden Minuendo-Licitationen zwischen 10 — 12 Uhr Vormittags, und zwar: für die Militär-Marschstation Neustadt am 10. October 1851 in der Amtskanzlei der k. k. Bezirkshauptmannschaft; für die Militär-Marschstationen Landstraß und Eschatesch am 11. October 1851, in der Amtskanzlei des k. k. Steueramtes Landstraß, und für die Militär-Marschstation Gurkfeld am 8. October 1851, in der Amtskanzlei der k. k. Bezirksexpositur Gurkfeld abgehalten werden.

Die Pachtlustigen werden eingeladen, sich bei den oberrwähnten Verhandlungen an den bezeichneten Tagen und Orten einzufinden, und ein Badium von Einhundert Gulden zu erlegen, welches der Mindestbieter als Caution zu belassen haben wird. —

Die sonstigen Versteigerungsbedingungen können während den gewöhnlichen Amtsstunden bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Neustadt eingesehen werden.

Nach werden für jede der einzelnen Militär-Marschstationen schriftliche Offerte angenommen, welche jedoch vor der 11ten Vormittagsstunde des Licitationsstages der Commission überreicht, mit dem Badium pr. Einhundert Gulden belegt und in nachstehender Form verfaßt seyn müssen:

„Der Gefertigte erklärt, die Beistellung der Vorspann in der Militär-Marschstation Neustadt (Landstraß), (Eschatesch), (Gurkfeld), während des Verwaltungs-Jahres 1852 als Pächter, gegen Vergütung von . . . Kreuzern für Pferd und Meile übernehmen zu wollen, und verpflichtet sich, die Licitationsbedingungen in allen Punkten zuzuhalten.“

Neustadt am 12. September 1851.

Für den k. k. Bezirkshauptmann:

der k. k. erste Bezirks-Commissär  
v. R ö d e r.

3. 502. a (3) Nr. 3327.

Die Grundentlastungs-Landes-Commission hat sich bewogen befunden, dem hiesigen Buchdrucker Joseph Blasnik, mit Hinblick auf den dormaligen hohen Stand der Papierpreise, die Bewilligung zu ertheilen, daß er seit 14. September 1851, die im §. 64 des dießfälligen Un-

terrichtes über die Anmeldeungsart der Entschädigungsansprüche ddo. 1. Jänner 1850 erwähnten Druckblanqueten, und die

ad 1. Litt. A, C und D.  
den Rieß um . . . . . 12 fl. 15 kr.  
„ halben Rieß „ . . . . . 6 „ 30 „  
„ viertel „ „ . . . . . 3 „ 20 „  
das Buch „ „ . . . . . — „ 40 „  
und den Bogen „ „ . . . . . — „ 2 „  
und Jene, ad 2. Litt. B.

den Rieß um . . . . . 11 fl. 20 kr.  
„ halben Rieß „ . . . . . 6 „ — „  
„ viertel „ „ . . . . . 3 „ 10 „  
das Buch „ „ . . . . . — „ 40 „  
und den Bogen „ „ . . . . . — „ 2 „  
verkauften dürfe.

Welches zur Kenntniß der derlei Druckpapiere benöthigenden Berechtigten allgemein bekannt gemacht wird.

K. k. Grundentlastungs-Landes-Commission.  
Laibach am 30. August 1851.

3. 1156. (1) Nr. 6854.  
E d i c t.

Von dem k. k. Bez. Gerichte Laibach I. Sect. wird bekannt gemacht, daß den 23. September d. J. Früh 9 Uhr am Deutschen Plage hier, Nr. 203, verschiedene Verlassenschaftsgegenstände, bestehend in Präiosen, Leibes- und Bettwäsche, Kleidungsstücken und sonstigen Effecten, versteigerungsweise gegen gleich bare Bezahlung hintangegeben werden.

Wozu an die Kauflustigen die Einladung geschieht.  
Laibach am 16. September 1851.

3. 1153. (1) Nr. 3205.  
E d i c t.

Von dem k. k. Bez. Gerichte St. Martin wird hiemit kund gemacht:

Man habe über Ansuchen der Sparcasse in Laibach, durch Herrn Dr. Burger, wider Georg Rome, Pubbesitzer zu Trebelev, die executive Feilbietung der, laut Relation ddo. 18. December 1851 in Execution gezogenen, laut Schätzungsprotocolls de praes. 22. Juli 1851, Z. 2774, gerichtlich auf 201 fl. bewertheten gegnerischen Fahrnisse, als: zweier Ochsen, einer Kuh und eines Kalbes von weißer Farbe, so wie die executive Feilbietung der, dem Executen gehörigen, zu Trebelev liegenden, im vorbestandenen Grundbuche der k. k. Herrschaft Sittich sub Urb. Nr. 187 und 189<sup>1</sup>/<sub>2</sub> des Gebirgsamtes vorkommenden, und laut obigen Schätzungsprotocolls gerichtlich auf 2008 fl. 30 kr. bewertheten Ein Einhalbhube sammt An- und Zugehör, wegen aus dem Urtheile ddo. 23. September 1850, Z. 1523, vom Capitale pr. 500 fl. seit 1. Jänner 1849 bis hin 1851 rückständigen 5%igen Zinsen pr. 50 fl., der Klagskosten pr. 6 fl. 59 kr. und der anerkauften Executionskosten bewilliget, und zu deren Vornahme die Feilbietungstagsagungen auf den 13. October, 15. November und 13. December l. J., jedesmal um 9 Uhr Vormittags in loco der Realität mit dem Beisatze bestimmt, daß die Realität und die Fahrnisse, falls sie bei der ersten oder zweiten Feilbietungstagsagung nicht um oder über den Schätzungs-werth an Mann gebracht werden sollten, dieselben bei der dritten Feilbietungstagsagung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden würden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchstract und die Licitationsbedingungen können hieramts zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.  
St. Martin am 5. September 1851.

Der k. k. Bezirksrichter:  
S h u b e r.

3. 1159. (1) Nr. 1207.  
E d i c t.

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte in Idria haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des, den 28. März 1851 verstorbenen Grundbesizers Anton Reitz, H. Nr. 33 in Zellidenwerch, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthnung derselben den 24. September 1851 zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldegesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

K. k. Bez. Gericht Idria den 5. September 1851.



## K u n d m a c h u n g.

Das hohe Kriegsministerium hat die Sicherstellung des im künftigen Jahre bei den Monturscommissionen sich ergebenden Bedarfes an Monturs-Tüchern, Halina, Kohnzeug zu Pferddecken, einfachen zweiblättrigen Bettkochen, Hemden, Gattien, Leintücher, Futter, Strohsack- und Emballage-Leinwand, Zelt-, Kittel- und Futterzwilliche, Ober-, Pfundsohlen-, Terzen-, Zuchten- und Brandsohlenleder und geäscherten Alaunhäuten, dann Samischleder, braunen Kalb- und Schaffellen, schwarzen Lämmerfellen zu Sattelhäuten und zu Pelzbrämen, weißen Lämmerfellen zu Pelzfutter, ferner Fußbekleidungsstücken, endlich an à la Corse- und à la Pape- Putzfilzen und Gzakofilzblättern mittelst einer Offerten-Verhandlung, in welcher nicht nur große, sondern auch kleine, dem Leistungs-Vermögen einzelner Unternehmer entsprechende Quantitäten berücksichtigt werden, anbefohlen.

Die Bedingungen zur Lieferung bestehen in Folgendem:

1. Im Allgemeinen müssen sämtliche Gegenstände nach den vom hohen Kriegsministerium genehmigten Mustern, welche bei allen Monturscommissionen zur Einsicht der Lieferungslustigen bereit liegen und als das Minimum der Qualitätsmäßigkeit anzusehen sind, geliefert werden; insbesondere aber haben dafür nachstehende Bestimmungen zu gelten.

a) Von Monturstüchern werden weiße, graumelierte, mohren-, hecht- und russischgraue, ferner Krapprotthe, lichtblaue, dunkelblaue, dunkelgrüne und dunkelbraune, das Stück im Durchschnitt zu 20 (zwanzig) Wiener Ellen gerechnet, zur Lieferung angenommen.

Es bleibt zwar den Lieferungslustigen freigestellt, eine, mehrere, oder alle der genannten Tuchgattungen anzubieten, jedoch werden bei billigen Preisen jene Offerte auf weiße und graumelierte Tücher vorzüglich berücksichtigt, mit denen zugleich auch entsprechende Quantitäten wollefarbige und insbesondere dunkelblaue, und dunkelbraune Tücher um annehmbare Preise angeboten werden.

Die weißen, graumelierten, mohren-, hecht- und russischgrauen Monturstücher müssen ungeädert und unappretirt,  $\frac{3}{4}$  (sechs Viertel) Wiener Ellen breit geliefert werden, und dürfen, im kalten Wasser genäht, in der Länge per Elle höchstens  $\frac{1}{24}$  (eine Vier und Zwanzigstel) und in der Breite höchstens  $\frac{1}{16}$  (eine Sechzehntel) Elle eingehen.

Die lichtblauen Monturstücher zu Pantalons für Infanterie- und Cavallerie-, dann die Krapprothen, dunkelblauen, dunkelgrünen und dunkelbraunen Monturstücher müssen schwindungsfrei  $1\frac{1}{16}$  (eine u. siebenzehntel) Wien. Ellen breit, und in der Wolle gefärbt, dann mit weißen Leisten versehen seyn, jedoch wie die übrigen Tücher unappretirt eingeliefert werden.

Sämmtliche Tücher müssen ganz rein, die melirten und die Farbtücher aber echtfärbig seyn und, mit weißer Leinwand gerieben, weder die Farbe lassen, noch schmutzen.

Alle Tücher ohne Unterschied werden bei der Ablieferung stückweise gewogen und jedes Stück derselben, das in der Regel 20 Ellen halten soll, muß, wenn es halb Zoll breite Seiten- und Querleisten hat, zwischen  $18\frac{3}{8}$  und  $21\frac{7}{8}$  mit Ein Zoll breiten Seiten- und Querleisten aber zwischen  $19\frac{3}{8}$  und  $22\frac{1}{8}$  Pfund schwer seyn, worunter für die  $\frac{1}{2}$  Zoll breiten Leisten  $\frac{3}{8}$  bis  $1\frac{1}{8}$  und für die Ein Zoll breiten  $1\frac{1}{4}$  bis  $2\frac{1}{4}$  Pfund gerechnet sind.

Stücke unter dem Minimal-Gewichte werden gar nicht, und jene, welche das Maximal-Gewicht überschreiten, nur dann, jedoch ohne eine Vergütung für das Mehrgewicht, angenommen, wenn sie unbeschadet ihres höheren Gewichtes doch vollkommen qualitätsmäßig sind.

Die Halina muß  $\frac{6}{8}$  (sechs Viertel) Wiener Ellen breit, ohne Appretur und ungeädert geliefert werden, per Elle  $1\frac{1}{8}$  bis  $1\frac{1}{4}$  Wiener Pfund wiegen, und jedes Stück wenigstens 16 Wiener Ellen messen.

b) Das Kohnzeug zu Pferddecken alter und neuer Art für Cavallerie muß in Blättern geliefert werden.

Jedes Blatt für schwere Cavallerie nach der bisherigen Art muß 15 bis 16 Wiener Pfd. wiegen, und in der Länge  $8\frac{1}{4}$ , in der Breite aber  $1\frac{3}{8}$  Wiener Ellen messen, dann jedes Blatt für leichte Cavallerie 11 bis 12 Pfd. wiegen, in der Länge  $5\frac{1}{2}$  und in der Breite 2 Wiener Ellen messen.

Der Kohnzeug zu Pferddecken neuer Art für schwere Cavallerie muß in Blättern wie bisher, jedoch um 6 Zoll länger und 6 Zoll breiter geliefert werden; das Fabrikat zu den Kohnen überhaupt hat kurzhariger und durch die Hammerwalke gut versilzt zu seyn.

Die einfachen Zblättrigen Bettkochen müssen  $1\frac{1}{16}$  Wiener Ellen breit und  $5\frac{6}{16}$  Ellen lang seyn, dann 9 bis 10 Wiener Pfund wiegen.

Sowohl die Halina als das Kohnzeug zu Pferddecken und die Bettkochen werden unter dem Minimalgewichte gar nicht angenommen; bei Stücken aber, welche qualitätsmäßig befunden werden, jedoch das Maximalgewicht übersteigen, wird das höhere Gewicht nicht vergütet.

Die Abwägung der Halina und der Bettkochen geschieht stückweise, jene des Kohnzeuges zu Pferddecken aber in einzelnen Blättern. Zu diesen Wollsorten ist rein gewaschene weiße Zackelwolle bedungen, und sie können ebenso aus Maschinen-, wie aus Handgespinnst erzeugt seyn.

c) Zu Hemden-, Gattien- und Leintücher-Leinwänden können auch bis 20 % Futterleinwand, und ebenso zu Kittelzwillich 20 % Futterzwillich angeboten werden.

Die Gattien- und Leintücher-Leinwand wird nach einem gemeinschaftlichen Muster übernommen, und es besteht daher auch für beide ein und dieselbe Qualität.

Strohsack- und Emballage-Leinwand kann für sich oder auch mit den übrigen gemeinschaftlich angeboten werden.

Sämmtliche Leinwänden müssen Eine Wiener Elle breit seyn, und per Stück im Durchschnitt 30 Wiener Ellen messen.

Außer den vorstehenden Garn-Leinwaren werden auch Wollstoffe (Calico) von inländischer Erzeugung nach dreierlei Abstufungen zu Hemden, zu Gattien und Leintüchern und zum Futter angenommen.

Dieses Fabrikat muß jedoch nebst der angemessenen Qualität, auch vollkommen 1 Wiener Elle breit, und jedes Stück wenigstens 30 Wiener Ellen lang seyn.

d) Von den Leder-gattungen werden das Ober-, Brandsohlen-, Pfundsohlen-, Terzen- und Zuchtenleder nach dem Gewichte; und zwar: das Oberleder bloß von der schweren Gattung zu Riemenzeug übernommen.

Das Terzenleder kann gefalzt und auch ungefalzt geliefert werden, nur muß es im Offert angetragen, und dieser Antrag bei der Offerts-Erledigung vom hohen Kriegsministerium genehmigt worden seyn.

Die Abwägung dieser Lederhäute geschieht stückweise, und was jede Haut unter Einem Viertel Pfund wiegt, wird nicht vergütet, wenn daher eine Oberlederhaut 8 Pfund 30 Loth wiegt, so werden nur  $8\frac{3}{4}$  Pfund bezahlt.

Nebst der guten Qualität kommt es bei diesen Häuten hauptsächlich auf die Ergiebigkeit an, welche jede Haut im Verhältnisse ihres Gewichtes haben muß, dagegen wird ein bestimmtes Gewicht der Häute nicht gefordert.

Diese Ergiebigkeit ist dadurch bestimmt, daß die Pfund- und Brandsohlenhäute zu Schuhen und Stiefeln, die schweren Oberlederhäute zu Riemenzeug, die Terzenhäute zu Gzakoschirmen und Patronaschendeckeln, das Zuchtenleder zu Säbelgehängen und Säbelhandriemen das anstandslose Auslangen geben müssen.

Das Pfundsohlenleder muß in Knoppereu ausgearbeitet seyn.

Von den übrigen Leder-gattungen werden:

Das weißgearbeitete Samischleder in Kern-

stücken nach der Ergiebigkeit an Infanterie-Patronaschen- und an Infant. Tornister-Tragrümen mit unentgeltlicher Zugabe von Säbel- und Bajonnettascheln, — die geäscherten Alaunhäute in zwei Gattungen zu gleichen Theilen, nämlich die erste Gattung zu 19 Pfd. mit der Ergiebigkeit von 10 Stück Husaren-Untergurten oder 12 Paar Steigriemen, und die zweite Gattung zu 15 Pfund mit der Ergiebigkeit von 8 Stück Husaren-Untergurten oder 12 Stück Hinterzeuge — dann die braunen lohgaren Kalbfelle in drei Gattungen, nämlich  $\frac{2}{5}$  der 1. Gattung mit der Ergiebigkeit von 2 Paar Besegelder zu Cavallerie-Pantalons und 12 Garnituren Knopfschlingen zu Kamaschen —  $\frac{2}{5}$  der 2. Gattung mit der Ergiebigkeit von  $1\frac{1}{2}$  Paar Besegelder zu Cavallerie-Pantalons und 14 Garnituren Knopfschlingen zu Kamaschen — und  $\frac{1}{5}$  der 3. Gattung mit der Ergiebigkeit von 1 Paar Besegelder zu Cavallerie-Pantalons, 1 Stück Schweißleder und 10 Garnituren Knopfschlingen zu Kamaschen — die lohgar braunen Schaffelle ebenfalls in 3 Gattungen, nämlich  $\frac{2}{5}$  der 1. Gattung mit der Ergiebigkeit von 4 Säbeltaschendeckeln,  $\frac{2}{5}$  der 2. Gattung mit der Ergiebigkeit von 3 Säbeltaschendeckeln und  $\frac{1}{5}$  der 3. Gattung mit der Ergiebigkeit von 2 Säbeltaschendeckeln übernommen.

e) Die Grenadiermützen-Bräme müssen in ganzen Bärenhäuten, auf welchen die einzelnen Bräme in Bestandtheilen ausgezeichnet worden, geliefert werden.

Von den Lämmerfellen werden 4 Stück schwarze zu einer Sattelhaut und 2 Stück schwarze zu einem Pelzbräm, dann 3 Stück weiße zu einem Pelzfutter gefordert, und sogetaltig angekauft.

Zu einer Garnitur dürfen weder weniger noch mehr Stücke angenommen werden, und es müssen durchgehends Winterfelle seyn, welche im Schrott gearbeitet, jedoch nicht ausgeledert sind.

Von den Fellen zu Sattelhäuten kann nur Ein Stück, welches zum Mittelsiß gehört, etwas röthliche Spitzen haben; die übrigen Felle zu Sattelhäuten aber, wie auch jene zu Pelzbrämen, müssen durchgehends naturschwarz seyn.

f) Von Fußbekleidungsstücken werden 7 Gattungen, nämlich:

Deutsche Schuhe, ungarische Schuhe, Halbstiefel, Husaren-Gizmen, Matrosenschuhe, Fuhrwesens-Stiefel und Gzikosen-Gizmen übernommen.

Jede Fußbekleidungs-gattung muß in den dafür bei Abschließung des Contractes festgesetzt werdenden Classen geliefert werden; doch ist der Lieferant an dieses Verhältniß nicht gleich im Anfange der Lieferung gebunden, sondern es wird nur gefordert, daß in keiner Classe eine Ueberlieferung geschehe, und daß frühere in einer oder der andern Classe weniger Gelieferte bis zum Ablauf der Frist nachgetragen werde.

Wer eine Lieferung auf deutsche Schuhe anbietet, muß sich verbindlich machen, auf jedes hundert Paar bis 40 Paar ungarische Schuhe mitzuliefern, wenn eine solche Anzahl gefordert wird.

An Halbstiefeln, Husaren-Gizmen, Fuhrwesens-Stiefeln Gzikosen-Gizmen und Matrosenschuhen können 5 pCt. angeboten werden; doch behält sich das Kriegsministerium vor, zu bestimmen, welche Quantität zu contrahiren seyn wird.

Die Fußbekleidungsstücke sind ganz fertig anzubieten, und müssen nicht allein dem äußern Ansehen, sondern auch ihrer innern Beschaffenheit nach muster- und qualitätsmäßig befunden werden.

Zur Erkennung der innern Beschaffenheit müssen sich die Lieferanten der üblichen Zertrennungssprobe mit 5 % des Ganzen unterziehen, und sich gefallen lassen, die aufgetrennten Stücke, wenn auch nur eines davon unangemessen erkannt wird, ohne Anspruch auf eine Vergütung für das geschehene Auf-trennen, sammt den übrigen noch nicht aufgetrennten 95 Procent der eben überbrachten Parthie als Ausschuß zurückzunehmen.

g) Die Gzakofilz-Blätter, und Putzfilze à la Corse müssen nach den bestimmten Gattungen in der vorgeschriebenen Höhe, Breite, Weite und Schwere eingeliefert werden; sie



müssen ferner aus zweischüriger Schafwolle, ohne aller Beimischung von Gärberwolle, Kälber- oder Kuhhaaren erzeugt, echt, wasser- dicht, gesteiht eingeliefert werden, und überhaupt so beschaffen seyn, daß sie mit Wasser benetzt, und mit einem warmen Eisen überfahren, einen Serpentin- und Weingeistgeruch verbreiten.

Der Filz muß vor dem Auftrage der wasserdichten Steifmasse vorerst echt schwarz durchgefärbt seyn, so zwar, daß beim Anschnitte, so weit als die Steifmasse eingedrungen, auf der Rehrseite ein lichtgrauer Streif sichtbar wird.

2. Von den contrahirten Objecten soll  $\frac{1}{3}$  bis Ende März, das 2 Drittel bis Ende Juli und das letzte Drittel bis Ende October 1852 geliefert werden; doch wird es dem Differenten freigestellt, hierbei gleich ursprünglich andere Einlieferungsstermine zu stipuliren, nur dürfen diese nicht über den letzten October 1851 hinausgehen und die Hälfte des zu contrahirenden Quantums spätestens bis Ende Mai abzuliefern angeboten werden.

3) Wer eine Lieferung zu erhalten wünscht, muß die Quantitäten und die Preise, die er fordert, in C. M., u. z. für Lächer, Halina, Leinwand und Zwillinge pr. eine Wiener Elle, für Kohnzeug zu Pferdedecken und Bettkohn pr. Ein Wiener Pfund, für Ober-, Pfundsohlen-, Terzen-, Suchten- und Brandsohlenleder pr. Einen Wiener-Centner, für gedörrte Alaunhäute, braune Kalb- und Schaffelle gattungswise pr. Eine Haut und rüchlichtlich Ein Fell, für Samischleder- Kernstücke pr. schwere Garnitur zu 10 Infanterie-Patrontaschen und zu 21 Tornister-Tragriemen, mit Beigabe von 2 Stück Bajonnet- und 1 Stück Säbel- u. Bajonnet-Taschel, und pr. leichte Garnitur zu 61 Stück Tornister-Tragriemen und 7 Stück Bajonnet-, dann 3 Stück Säbel- und Bajonnet-Tascheln, für Lämmerfelle per Garnitur, bestehend in 4 Stück zu einer Sattelhaut — in 2 Stück zu einem Pelzbräm und in 3 Stück zu einem Pelzfutter — für Fußbekleidungen per Paar — für Hutfilze und Gako-Filzblätter pr. Stück in Ziffern und Buchstaben, dann die Monturscommission, wohin und die Lieferungs-Termine, in denen er liefern will, deutlich angegeben. Für die Zuhaltung des Offerts ist ein Reugeld (Badium) mit 5 pCt. des nach den geforderten Preisen ausfallenden Lieferungswerthes entweder an eine Monturscommission- oder an eine Kriegscassa zu erlegen und den darüber erhaltenen Depositenchein, abgefordert von dem Lieferungs-Offerte, unter einem eigenen Umschlag einzusenden, da die ersten, bis zur commissionellen Eröffnung an einem bestimmten Tage versiegelt liegen bleiben — während die Badien gleich der einstweiligen Amtshandlung unterzogen werden müssen.

4. Die Reugelder können in österreichischen Staatspapieren nach dem Börsenwerthe in Realhypotheken oder in Gutstellungen geleistet werden, wenn deren Annehmbarkeit als pupillarmäßig von dem Landes-Fiscus anerkannt und bestätigt ist.

5. Die Offerte müssen versiegelt, sammt den Badien gleichzeitig, jedoch wie gesagt jedes für sich, entweder an das hohe Kriegsministerium bis letzten October, oder an das Landes-Militär-Commando bis 15. October dieses Jahres eingekendet werden, und es bleiben die Differenten auf Woll- und Leinwaren für die Zuhaltung ihrer Angebote bis Ende November 1851, jene auf andere Artikel aber, bis Ende December 1851 in der Art verbindlich, daß es dem Militär-Aerar freigestellt bleibt, in dieser Zeit ihre Offerte ganz oder theilweise anzunehmen, und auf den Fall, wenn der eine oder der andere der Differenten sich der Lieferungs-Bewilligung nicht fügen wollte, sein Badium als dem Aerar verfallen einzuziehen.

Die Badien derjenigen Differenten, welchen eine Lieferung bewilligt wird, bleiben bis zur Erfüllung des von ihnen abzuschließenden Contractes als Erfüllungscapution liegen, können jedoch auch gegen andere sichere, vorschriftsmäßig geprüfte und bestätigte Cautions-Instrumente ausgetauscht werden; jene Differenten aber, deren Anträge nicht angenommen werden, erhalten mit dem Bescheide die Depositencheine zurück, um gegen

Abgabe derselben die eingelegten Badien wieder zurückbeheben zu können.

6. Die Form, in welcher die Offerte zu verfassen sind, zeigt der Anschluß, nur müssen sie, so fern sie gerade an das hohe Kriegsministerium eingekendet oder an das Landes-Militär-Commando eingereicht werden, auf einen 15 kr. Stempel geschrieben seyn.

7) Offerte mit andern als den hier aufgestellten Bedingungen, und namentlich solche, in welchen die Preise mit dem Vorbehalte gemacht werden, daß keinem Andern höhere Angebote bewilligt, und wenn doch solche angenommen würden, diese auf den wohlfeileren Differenten, oder umgekehrt den theuerern Differenten, deren Preise zu hoch befunden werden, die Lieferungen zu mindern Preisen wie die anderen angeboten und bewilligt erhalten, zu Theil werden sollen, wie auch solche Offerte, denen kein Badium beiliegt, die Lieferung auf Handkauf oder gegen Procenten-Rücklaß angeboten wird, bleiben unberücksichtigt.

Nachtrags-Offerte aber, so wie alle nach Verlauf der eben festgesetzten Einreichungstermine einlangenden Offerte werden gänzlich zurückgewiesen.

Nur für die Lieferung der Fußbekleidungen wird statt dem Erlag des Badiums der Rücklaß von 5 % vom Lieferungs-Berdienst, bis zur Erfüllung des Contractes bewilligt.

Dagegen wird man besonders diejenigen Differenten mit ihren Anträgen berücksichtigen, welche sich zu directen Lieferungen an die Monturscommission nach Venedig, Carlsburg und Jaroslau herbeilassen werden.

8. Die übrigen Contractsbedingungen sind im Wesentlichen folgende:

a) Die bei der Monturscommission erliegenden gesiegelten Muster werden bei der Uebnahme als Basis angenommen.

b) Alle, als nicht mustermäßig zurückgewiesene Sorten, müssen binnen 14 Tagen ersetzt werden, wogegen für die übernommenen Stücke die Zahlung gleich bei der betreffenden Monturs-Commissions-Cassa geleistet, oder beim nächsten Provinzial-Kriegszahlamte angewiesen wird.

c) Nach Ablauf der bedungenen Lieferungsfrist bleibt es dem Aerar unbenommen, den Rückstand auch gar nicht oder gegen einen Pönal-Abzug von 15 Procent anzunehmen, wodurch man bestimmtes Einhalten eingegangener Verpflichtungen aussprechen will.

d) Auch steht dem Aerar das Recht zu, den Lieferungsrückstand auf Gefahr und Kosten des Lieferanten, wo er zu bekommen ist, um den gangbaren, wenn auch höhern Preis anzukaufen und die Kosten-Differenz von demselben einzuholen.

e) Die erlegte Cautio wird, wenn der Lieferant nach Punct c und d contractsbrüchig wird, vom Aerar eingezogen.

f) Glaubt der Contrahent sich in seinem aus dem Contracte entspringenden Ansprüchen gekränkt, so steht ihm der Rechtsweg offen, in welchem Falle er sich der Gerichtsbarkeit des k. k. Judicium del. milit. unterzieht.

g) Stirbt der Contrahent oder wird er zur Verwaltung seines Vermögens vor Ablauf des Lieferungsgeschäftes unfähig, so treten seine Erben, oder gesetzliche Vertreter in die Verpflichtung zur Ausführung des Vertrags, wenn nicht das hohe Aerar in diesen Fällen den Contract auflöst; endlich hat

h) der Contrahent von den drei gleichlautenden Contracten Ein Pare auf seine Kosten mit dem classenmäßigen Stempel versehen zu lassen.

Vom Landes-Militär-Commando zu Graz am 7. September 1851.

(15 kr. Stempel.)

### Offerts = Formulare:

Ich Endesgefertigter, wohnhaft in . . . . (Stadt, Ort, Herrschaft, Viertel, Kreis oder Comitat, Provinz), erkläre hiemit in Folge der geschehenen Ausschreibung:

. . . . . Wiener Ellen weißes,  $\frac{1}{4}$  Wiener Ellen breites, ungenähtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. . . kr., sage . . . . .

. . . . . Wiener Ellen Krapprothes,  $1\frac{1}{16}$  Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. . . kr., sage . . . . .

. . . . . Wiener Ellen lichtblaues,  $1\frac{1}{16}$  Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch zu Pantalons für Infanterie, die Elle zu . . . fl. . . kr., sage . . . . .

. . . . . Wiener Ellen dunkelblaues,  $1\frac{1}{16}$  Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. . . kr., sage . . . . .

. . . . . Wiener Ellen dunkelgrünes,  $1\frac{1}{16}$  Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. . . kr., sage . . . . .

. . . . . Wiener Ellen dunkelbraunes,  $1\frac{1}{16}$  Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. . . kr., sage . . . . .

. . . . . Wiener Ellen graumelirtes,  $\frac{1}{4}$  Wiener Ellen breites, ungenähtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. . . kr., sage . . . . .

. . . . . Wiener Ellen hechtgraues,  $\frac{1}{4}$  Wiener Ellen breites, ungenähtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. . . kr., sage . . . . .

. . . . . Wiener Ellen russischgraues,  $\frac{1}{4}$  Wiener Ellen breites, ungenähtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. . . kr., sage . . . . .

. . . . . Wiener Ellen mohrengraues,  $\frac{1}{4}$  Wiener Ellen breites, ungenähtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. . . kr., sage . . . . .

. . . . . Wiener Ellen Halina,  $\frac{1}{4}$  Wiener Ellen breiten, ungenähten, unappretirten, die Elle zu . . . fl. . . kr., sage . . . . .

. . . . . Blätter Kohnzeug zu Pferdedecken, für schwere oder für leichte Cavallerie aller Art, das Wiener Pfund zu . . . fl. . . kr., sage . . . . .

. . . . . Blätter Kohnzeug zu Pferdedecken für schwere oder für leichte Cavallerie neuer Art, das Wiener Pfund zu . . . fl. . . kr., sage . . . . .

. . . . . Stück einfache zweiblätterige Bettkohn, das Wiener Pfund zu . . . fl. . . kr., sage . . . . .

|                                        |           |             |                               |  |  |
|----------------------------------------|-----------|-------------|-------------------------------|--|--|
| . . . . . Wiener Ellen Hemden:         |           |             |                               |  |  |
| . . . . . dto Gattien- und Leintücher: | Leinwand  | die Elle zu | . . . . . fr., sage . . . . . |  |  |
| . . . . . dto Futter:                  |           |             | . . . . . fr., sage . . . . . |  |  |
| . . . . . dto Strohsack:               | Zwillisch | die Elle zu | . . . . . fr., sage . . . . . |  |  |
| . . . . . dto Emballage:               |           |             | . . . . . fr., sage . . . . . |  |  |
| . . . . . dto Zelt:                    | Calico    | die Elle zu | . . . . . fr., sage . . . . . |  |  |
| . . . . . dto Kittel:                  |           |             | . . . . . fr., sage . . . . . |  |  |
| . . . . . dto Futter:                  | Zwillisch | die Elle zu | . . . . . fr., sage . . . . . |  |  |
| . . . . . dto Hemden:                  |           |             | . . . . . fr., sage . . . . . |  |  |
| . . . . . dto Gattien- u. Leintücher:  | Calico    | die Elle zu | . . . . . fr., sage . . . . . |  |  |
| . . . . . dto Futter:                  |           |             | . . . . . fr., sage . . . . . |  |  |



|                                                                  |                       |     |     |      |
|------------------------------------------------------------------|-----------------------|-----|-----|------|
| Wiener Centner lohgaes Oberleder zu Riemenzeug                   | der Wiener Centner zu | fl. | fr. | sage |
| dto in Knoppem gegärhtes Pfundsohlenleder                        | der Wiener Centner zu | fl. | fr. | sage |
| dto lohgaes Brandsohlenleder                                     | der Wiener Centner zu | fl. | fr. | sage |
| dto lohgaes unausgefäztes Terzenleder                            | der Wiener Centner zu | fl. | fr. | sage |
| dto „ ausgefäztes Terzenleder                                    | der Wiener Centner zu | fl. | fr. | sage |
| dto rothes Fuchtenleder                                          | der Wiener Centner zu | fl. | fr. | sage |
| Stück 1 Gattung geäscherte die Haut zu                           |                       | fl. | fr. | sage |
| „ 2 Maunhäute                                                    |                       | fl. | fr. | sage |
| „ 1 Gattung lohgaes das Stück Fell zu                            |                       | fl. | fr. | sage |
| „ 2 braune                                                       |                       | fl. | fr. | sage |
| „ 3 Kalbfelle                                                    |                       | fl. | fr. | sage |
| „ 1 Gattung lohgaes das Stück Fell zu                            |                       | fl. | fr. | sage |
| „ 2 braune                                                       |                       | fl. | fr. | sage |
| „ 3 Schaffelle                                                   |                       | fl. | fr. | sage |
| „ Garnituren schwere Samischhäute pr. Garnitur                   |                       | fl. | fr. | sage |
| „ dto leichte dto                                                |                       | fl. | fr. | sage |
| „ Grenadiemützen - Bräm auf Bärenhäuten ausgezeichnet, das Stück |                       | fl. | fr. | sage |
| „ fr., sage                                                      |                       |     |     |      |
| Garnituren schwarze Lämmerfelle zu Sattelhäuten, die Garnitur zu |                       | fl. | fr. | sage |
| „ Lämmerfelle zu Pelzbrämen, die Garnitur zu                     |                       | fl. | fr. | sage |
| „ Lämmerfelle zu Pelzfutter, die Garnitur zu                     |                       | fl. | fr. | sage |
| Paar deutsche Schuhe, das Paar zu                                |                       | fl. | fr. | sage |
| „ ungarische Schuhe das Paar zu                                  |                       | fl. | fr. | sage |
| „ Halbstiefel dto                                                |                       | fl. | fr. | sage |
| „ Husaren - Gzismen das Paar zu                                  |                       | fl. | fr. | sage |
| „ Matrosen - Schuhe das Paar zu                                  |                       | fl. | fr. | sage |
| „ Fuhrwesens - Stiefel das Paar zu                               |                       | fl. | fr. | sage |
| „ Gzismen das Paar zu                                            |                       | fl. | fr. | sage |
| Stück à la Corse Hutfilze das Stück                              |                       | fl. | fr. | sage |
| „ à la Pape dto                                                  |                       | fl. | fr. | sage |
| „ Gzako - Filzblätter dto                                        |                       | fl. | fr. | sage |

in Conventions - Münze in folgenden Terminen  
in die Monturs - Commission zu N. . . . nach den mir wohlbekannten Mustern und unter  
genauer Zuhaltung der mit der Kundmachung ausgeschriebenen Bedingungen und aller sonstigen  
für solche Lieferungen in Wirksamkeit stehenden Contrahirungs - Vorschriften liefern zu wollen,  
für welches Offert ich auch mit dem eingelegten Badium von . . . Gulden gemäß der  
Kundmachung hafte.

Gezeichnet zu Ort N, . . . Kreis N. . . . Land N. . . .  
am . . . ten . . . . . 1851.

N. N. Unterschrift des Dfferenten sammt  
Angabe des Gewerbes.

#### Couverts - Formulare:

über das Dffert:

An Ein hohes k. k. Kriegsministerium (oder Landes - Militär - Commando)  
zu

N. N. offerirt Tuch (oder Leinwand, oder Leder, oder Fußbekleidungen.)

über den Depositenchein:

An

Ein hohes k. k. Kriegsministerium (oder Landes - Militär - Commando)  
zu

Depositenchein über . . . fl. . . fr.

zu dem Dfferte des N. N.

von . . . ten . . . . . 1851,  
für Tuchlieferung (oder zc. wie oben.)

3. 1131. (2) Nr. 1297.

#### E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Großlasić wird  
der Helena Kralić und ihren unbekannten Rechts-  
nachfolgern mittelst gegenwärtigen Edictes hiermit  
bekannt gegeben: Es habe wider sie Johann Krali-  
ć von Großlasić, die Klage auf Verjähr- und  
Erlöschenerklärung der, auf seiner, im vorbestandenen  
Grundbuche der Pfarrgült St. Gantian sub Urb.  
Nr. 24 et Rectf. Nr. 812, vorkommenden Ganzhube  
zu Gunsten der Helena Kralić, mittelst Heirathsver-  
trages vom 30. Jänner 1796 intabulirten Sakpost  
pr. 300 Kronen angebracht und um richterliche Hilfe  
gebeten, worüber die Tagfagung auf den 5. De-  
cember d. J. Früh um 9 Uhr vor diesem k. k. Be-  
zirksgerichte anberaumt worden ist.

Das Gericht, dem der Aufenthalt der Beklagten  
unbekannt ist, und da sie aus den k. k. Ländern ab-  
wesend seyn könnten, hat auf ihre Gefahr und Ko-  
sten den Herrn Johann Juvanz von Großlasić zum  
Curator aufgestellt, mit welchem die Rechtsache vor-  
schriftsmäßig durchgeführt worden ist.

Die Beklagten werden daher dessen mit dem  
Beisage erinnert, daß sie allenfalls zur rechten Zeit  
selbst zu erscheinen, oder dem aufgestellten Curator  
die Rechtsbedelle mitzutheilen, oder aber einen andern  
Vertreter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft  
zu machen, und überhaupt im ordnungsmäßigen  
Wege vorzutreten wissen mögen, widrigens sie sich  
die aus ihrem Saumsale entstehenden Folgen nur  
selbst beizumessen haben werden.

k. k. Bezirksger. Großlasić am 12. Juni 1851.

Der k. k. Bezirksrichter:

P a n i a n.

3. 1134. (3) Nr. 1600.

#### E d i c t.

zur Einberufung der Verlassenschafts-  
Gläubiger.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Großlasić haben  
alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des den  
1. September 1850 verstorbenen Anton Sternad  
von Kompale, als Gläubiger eine Forderung zu stellen  
haben, zur Anmeldung und Darthnung derselben den  
2. October l. J. zu erscheinen, oder bis dahin  
ihre Anmelungsgesuch schriftlich zu überreichen, wi-  
drigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn  
sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderun-  
gen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände,  
als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.  
k. k. Bez. Gericht Großlasić am 30. Mai 1851.

3. 1133. (3) Nr. 1911.

#### E d i c t.

zur Einberufung der Verlassenschafts-  
Gläubiger.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Großlasić haben  
alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des den  
21. Jänner 1851 verstorbenen Joseph Sdraupe von  
Auersperg, als Gläubiger eine Forderung zu stellen  
haben, zur Anmeldung und Darthnung derselben den  
3. October l. J. zu erscheinen, oder bis dahin  
ihre Anmelungsgesuch schriftlich zu überreichen, wi-  
drigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn  
sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderun-  
gen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände,  
als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.  
k. k. Bez. Gericht Großlasić am 14. Juni 1851.

3. 1115. (3) Nr. 3025.

#### E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Černembl wird  
bekannt gemacht: Es seyen in der Executionsache  
des Johann Bouk von Unterwald, wider Joseph  
Bouk von ebendort, wegen aus dem gerichtlichen  
Vergleiche vom 10. September 1848 et execut.  
intab. 27. October 1850, schuldiger 27 fl. 25 kr.  
c. s. c., die mit dem Edicte v. 29. Mai d. J., 3.  
1747, zur Veräußerung der dem Lehtern gehörigen,  
zu Unterwald sub Consf. Nr. 6 gelegenen, im Grund-  
buche der Herrschaft Pölland sub Rectf. Nr. 67 1/2  
vorkommenden, gerichtlich auf 339 fl. 30 kr. ge-  
schätzten 1/4 Hube sammt Bohn- und Wirthschafts-  
gebäuden, auf den 5. d. M., dann 3. October und  
7. November d. J. bestimmten Termine, über Ein-  
schreiten des Executen und darüber von dem Execu-  
tionsführer durch seinen Bevollmächtigten Martin  
Pösel erstatteten Aeußerung dahin abgeändert wor-  
den, daß die 1te Feilbietung auf den 3. October,  
die 2te auf den 5. November und die 3te auf den  
5. December d. J., Früh 9 Uhr loco der Realität  
mit dem vorigen Anhange übertragen werden.

Černembl am 6. September 1851.

Der k. k. Landesgerichtsrath und Bez. Richter:

B r o l i c h.

3. 1114. (3) Nr. 2589.

#### E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Tschernembl  
wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des  
Johann Korban von Altenmarkt als Bevollmächtig-  
ten des Johann Markt, wider Michael Liković von  
Unterberg, wegen aus dem Urtheile vom 8. Juni  
1850, 3. 679, schuldigen 129 fl. 58 1/2 kr. c. s. c.  
die executive Feilbietung der, dem Lehteren gehörigen,  
im Grundbuche der Herrschaft Pölland sub  
Rectf. Nr. 79 vorkommenden 1/4 Hube in Unter-  
berg bewilliget und es seyen hiezu die Tagfagungen  
auf den 9. Oct., 7. Nov. und 12. December l. J.,  
jedesmal früh 9 Uhr in loco der Realität mit dem  
Anhange angeordnet worden, daß die Realität bei  
der ersten und zweiten Feilbietung nur über oder  
um den Schätzwerth, bei der dritten aber auch un-  
ter demselben hintangegeben werden würde.

Wovon die Kauflustigen mit dem Bemerken ver-  
ständigt werden, daß das Schätzungsprotocoll, der  
Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen  
täglich hieramts eingesehen werden können.

Tschernembl am 7. August 1851.

Der k. k. Landesgerichtsrath und Bezirksrichter:  
B r o l i c h.

3. 1122. (3) Nr. 3066.

#### E d i c t.

Das k. k. Bezirksgericht Seisenberg hat die  
executive öffentliche Feilbietung der, dem Herrn Franz  
Berger gehörigen, in Hinah gelegenen, im Grund-  
buche der vormaligen Herrschaft Seisenberg sub  
Tom. VII., Fol. 145 vorkommenden, auf 180 fl.  
geschätzten Mühle sammt An- und Zugehör, wegen  
dem Herrn Joseph Schusterschisch von Hrib Nr. 2,  
aus dem Vergleiche ddo. 6. Juni l. J., Nr. 1959,  
schuldigen 170 fl. c. s. c. bewilliget, und zu deren  
Vornahme die Tagfagung auf den 6. October, 3.  
November und 1. December l. J., jedesmal Vor-  
mittags 9 Uhr im Orte der Realität mit dem Bei-  
sage bestimmt, daß die Realität nur bei der letzten  
Tagfagung auch unter dem Schätzungswerthe hin-  
angegeben werden würde.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsex-  
tract und die Licitationsbedingungen, nach welchen ein  
Badium von 30 fl. zu erlegen ist, können täglich  
in der Amtskanzlei eingesehen werden.

k. k. Bez.-Gericht Seisenberg am 29. Aug. 1851.

Der k. k. Bezirksrichter:  
L a u r i c.

3. 1118. (3) Nr. 3394.

#### E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Sittich wird be-  
kannt gemacht:

Es habe in die executive Versteigerung der, auf  
Namen Joseph Germ vergewährten, im vormaligen  
Grundbuche der Herrschaft Weirelberg sub Rectf. Nr.  
367 1/2, vorkommenden, auf 72 fl. geschätzten Ralsche  
zu Großlesse, wegen dem Anton Poderschay schuldigen  
122 fl. c. s. c. gewilliget, und hiezu drei Termine,  
als: den 1. auf den 9. October l. J., den 2. auf  
den 12. November d. J. und den 3. auf den 11.  
December d. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags  
zu Großlesse bestimmt. Wozu Licitationslustige mit  
dem Anhange eingeladen werden, daß diese Real-  
tät nur bei der dritten Feilbietungstagfagung unter  
dem Schätzungswerthe hintangegeben werden würde,  
und daß der Grundbuchsextract, das Schätzungs-  
protocoll und die Licitationsbedingungen hieramts ein-  
gesehen werden können.

Sittich am 1. September 1851.